Barbara Sternberger-Frey

Finanzjournalistin

Redaktionsbüro

Mitarbeiterin der Testredaktion (Altersvorsorge/Geldanlage) der Zeitschrift ÖKO-TEST

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag Finanzausschuss Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin

Pulheim, den 15.10.2012

Stellungnahme zu den vier Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes umgesetzt werden sollen (BT-Drucksache 17/10038), insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

1. Zu Randnummer 2: Änderung des Artikels § 8a VAG

Versicherungsunternehmen, welche die Rechtschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreiben, müssen die Leistungsbearbeitung nach geltendem Recht (§ 8a VAG derzeitiger Fassung) zwingend einem anderen Unternehmen übertragen, welches außer der Rechtsschutzversicherung keine weiteren Versicherungsgeschäfte betreibt und auch keine Leistungsbearbeitung für andere Versicherungssparten durchführt. Damit sind jedwede Interessenkollisionen ausgeschlossen für den Fall, dass Schadensfälle zu bearbeiten sind, die andere Versicherungsparten des gleichen Versicherungskonzerns betreffen.

Die 1990 hierzulande eingeführte Regelung setzt den bisherigen Artikel 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG) zwar vergleichsweise restriktiv in deutsches Recht um. Doch die Trennung zwischen der Schadensabwicklung in einem separaten Unternehmen und dem Versicherungsunternehmen hat sich in der nunmehr fast 15-jährigen Praxis bestens bewährt. Im Hinblick auf den Verbraucherschutz wird daher ausdrücklich dafür plädiert, sie beizubehalten und die vorgeschlagene Änderung von § 8a VAG abzulehnen. Insbesondere sollte das VAG nicht so geändert werden dürfen, dass deutsche Versicherer jede von der ursprünglichen Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG) eröffneten Möglichkeiten wählen dürfen.

In der Begründung des Änderungsantrags wird zwar behauptet, die – vergleichsweise restriktive – deutsche Regelung würde deutsche Versicherungsunternehmen gegenüber Konkurrenten aus EU-Mitgliedsstaaten benachteiligen. Darüber hinaus wird vorgetragen, die beiden anderen, aus der ursprünglichen EG-Richtlinie übernommenen Varianten, könnte ein gleiches Verbraucherschutzniveau wie die bisherige Regelung gewährleisten.

Das wird jedoch entschieden bestritten. Insbesondere die in Absatz (2) und (3) des neugefassten § 8a vorgeschlagenen Verfahren, die im Wesentlichen lediglich auf eine personelle Trennung zwischen den im Leistungsbereich Rechtsschutz tätigen Mitarbeitern und den in anderen Sparten des Versicherers beschäftigten Mitarbeitern hinausläuft, reichen nicht aus, um wirklich "Chinese Walls" zwischen den Abteilungen zu errichten. Um das gleiche Verbraucherschutzniveau wie die bisherige Regelung gewährleisten, müssten daher also weitere Compliance-Maßnahmen ergriffen werden.

Das wäre unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes aber ein Rückschritt hinter den bisherigen Stand. Insbesondere die Erfahrungen mit solchen Compliance-Maßnahmen im Bereich der Banken belegen nachdrücklich, dass "Chinese Walls" innerhalb eines Unternehmens - trotz aller bestehenden gesetzlichen Regelungen - in der Praxis nie halten, was sich der Gesetzgeber davon

verspricht. Das lässt sich im Bankenbereich durch diverse Studien anschaulich belegen und hat hier sicherlich ein weitaus größeres Gewicht. Nicht umsonst sprach sich zum Beispiel der ehemalige Präsident der amerikanischen Notenbank Federal Reserve (Fed) und Obama-Berater, Paul Volcker, noch vor zwei Jahren für eine strikte Trennung zwischen den verschiedenen Bereichen amerikanischer Geschäftsbanken aus. Seine Begründung vor dem Bankenausschuss des US-Senats ist bezeichnend: "Ich bin nicht so naiv und vertraue blind darauf, dass die Chinese Walls halten werden. Die mangelnde Trennung zwischen den Geschäftsbereichen führt Banken in Versuchung, ihre Kunden zu übervorteilen. Schließlich ist der Druck den Gewinn zu maximieren, gewaltig."

Was für die Banken gilt, trifft analog zumindest in abgeschwächter Form auch für Versicherungsunternehmen zu: Wo Interessenskonflikte vorhanden sind – und das wären sie bei Aufgabe der Spartentrennung – nimmt, insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, der Druck zu, die Kunden zugunsten der eigenen Interessen zu übervorteilen.

Insofern sollte die bewährte Trennung aufrecht erhalten werden. Denn Verbraucherschutzinteressen müssen Vorrang vor den wirtschaftlichen Unternehmensinteressen haben. Schon 2007 stellte der Gesetzgeber im Rahmen der damaligen VVG-Reform fest, dass die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch das Verbraucherschutzinteresse durchaus gerechtfertigt ist (BT-Drucksache 16/3945 S. 96)

Zu Randnummer 3: Änderung des Artikels 10a VAG und zu Randnummer 5: Streichung des § 13 d Nr. 10 VAG

Der Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP Fraktionen schlägt vor, auch die Informationspflichten aufzuheben, die sich auf die Unterschiede in der Kalkulation zwischen Männern und Frauen beziehen. Begründet wird dies mit dem Zwang zur Unisex-Tarifierung aufgrund des Unisex-Urteils des EuGH vom 01.03.2011. Mithin würden die bisherigen Informationspflichten zwecklos.

Die Begründung übersieht jedoch einen wichtigen Punkt: So müssen zwar Beiträge und Leistungen aller neu abzuschließenden Versicherungsverträge geschlechtsunabhängig kalkuliert werden. Dennoch können Versicherer weiterhin eine Geschlechterdifferenzierung vornehmen, wenn es zum Beispiel um die Bewertung der Verträge im Sinne der Solvabilität oder aber um die Deklaration der Überschussbeteiligung geht. Die privaten Krankenversicherer machen sich zudem dafür stark, dass in der privaten Pflegeversicherung trotz geschlechtsunabhängiger Beiträge die wegen des Risikoausgleichs nach § 12 VAG durchgeführte geschlechtsabhängige Kalkulation der privaten Pflegepflichtversicherung weiterhin fortgeführt werden kann. Bei Einführung der Unisextarife im Rahmen der Riester-Rente hatte die BaFin zudem seinerzeit vorgeschrieben, dass das Risikoergebnis vom Unternehmen weiterhin getrennt nach Geschlecht zu beobachten und unternehmensintern zu speichern ist (VerBaFin 06-2005). Letzteres ist auch für die neuen Unisextarife zu empfehlen, da die geschlechtsunabhängige Kalkulation voraussichtlich zu höheren Risikogewinnen führen wird. Zeitgleich mit Einführung der Tarife sollte daher auch die Mindestzuführungsverordnung entsprechend angepasst werden (vgl. Ziffer 6)

Aus den genannten Gründen sollten weiterhin derartige Angaben gemacht und bereit gehalten werden. Nur für den Fall, dass im Hinblick auf die Deckungsrückstellung, auf die Bewertung, die Überschussbeteiligung, das Risikoergebnis bzw. den Risikoausgleich keinerlei geschlechtsspezifische Ansätze erfolgen, kann auf die Angaben verzichtet werden.

3. Zu Randnummer. 6: Änderung von § 56 a Absatz 3 und 4 VAG

§ 56 a Absatz 3 und 4 VAG sieht in der jetzt vorgeschlagenen Änderungsfassung vor, dass Versicherungsnehmer künftig - in Abhängigkeit von der jeweiligen Umlaufrendite – nur noch Anspruch auf bestimmte Teile der Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapiere haben sollen. Für alle Verträge im Bestand eines Unternehmens, bei denen der Rechnungszins oberhalb der Umlaufrendite im Zeitpunkt der Berechnung der Bewertungsreserven liegt, soll die Beteiligung jedoch ausgeschlossen werden.

Diese Regelung ist abzulehnen, weil hier ein massiver Eingriff in die Ansprüche der Versicherungskunden erfolgt - und zwar aus folgenden Gründen:

Verfassungsrechtliche Bedenken

Bei den Bewertungsreserven handelt es sich um Teile der Überschussbeteiligung, auf die Versicherungskunden einen zivilrechtlichen gesetzlichen Anspruch haben. Der Anspruch wurde 2008 in § 153 VVG erstmals einklagbar festgeschrieben. Damit entsprach der Gesetzgeber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das in seinem Urteil vom Juli 2005 (Az: 1 BvR 80/95) einforderte, dass der Versicherungsnehmer an den durch seine Prämienzahlungen geschaffenen Vermögensverwerten angemessen beteiligt werden muss. Diese Eigentumsrechte der Versicherungsnehmer waren nach Ansicht des BVerfG nach den bis 2008 geltenden Regelungen nicht hinreichend durch das Versicherungsaufsichtsrecht geschützt.

Schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde um die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren stark gerungen. Der Protest der Versicherer, die ihre Kunden daran nicht beteiligen wollten, hatte jedoch nur begrenzte Wirkung. Der frühere Ombudsmann für Versicherungen und ehemalige Richter am Bundesgerichtshof Professor Dr. Wolfgang Römer wies in seiner damaligen Stellungnahme zur Änderung des VVG zu Recht darauf hin, dass eine Ausnahme der Beteiligung des Versicherungsnehmers an den stillen Reserven aus Festverzinslichen den Forderungen Bundesverfassungsgericht wohl kaum entsprechen würde. Schließlich bestehen die Kapitalanlagen der Lebensversicherer in besonders großen Teilen aus festverzinslichen Wertpapieren. Neue Verfassungsbeschwerden wären daher vorprogrammiert, urteilte Römer daher seinerzeit. Die damals vorgetragenen Bedenken gelten für die geplanten aktuellen Änderungen gleichermaßen. Denn durch den neuen § 56 a VAG werden die Ansprüche des Versicherungsnehmers massiv eingeschränkt. Nach wie vor bestehen etwa 80 Prozent der Kapitalanlagen aus Festverzinslichen. Die geplante Regelung in § 56 a VAG Absatz 4 schränkt die Beteiligung daran jedoch so weit ein, dass je nach Kapitalmarktlage und der Höhe der im Bestand des Versicherers befindlichen Altverträge mit hohem Rechnungszins eine Beteiligung an den Bewertungsreserven unter Umständen komplett entfallen kann. Insofern bestehen hier massive verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Zielsetzung des seinerzeitigen Urteils des BVerfG letztlich ausgehöhlt wird.

Hinzu kommt, dass die Bewertungsreserven als Teil einer einheitlichen Überschussbeteiligung zu sehen sind. Eine begrenzte Abdingbarkeit des Anspruchs auf Überschussbeteiligung nur mit Blick auf einen Teil der Bewertungsreserven ist jedoch nicht möglich. Laut §153 VVG Absatz 1 kann die Überschussbeteiligung nur insgesamt ausgeschlossen werden. Dieser Zusatz wurde seinerzeit vom Rechtsausschuss des Bundestages extra ins Gesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass eine Beteiligung nur an den Bewertungsreserven ausgeschlossen wird (BT-Drucksache 16/5862 S.99). Mit den Anträgen der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion soll dieses seinerzeit geschlossene Hintertürchen nun über eine VAG-Änderung wieder aufgehebelt werden. Auch das ruft juristische Bedenken wach.

Bedenken wegen unzureichender Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Bewertungsreserven – insbesondere für Kunden des Altbestands

Begründet wird die geplante Begrenzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven aus Festverzinslichen mit der Notwendigkeit, die Risikotragfähigkeit der Versicherer zu stärken. Insbesondere die "aktuelle Situation der Finanzmärkte (Niedrigzinsphase) dulde keinen Aufschub mehr, heißt es- **Doch diese Begründung ist nicht haltbar**. Gerade die Bewertungsreserven bei Festverzinslichen sind keine feste Größe, vielmehr schwanken sie im Zeitablauf und je nach Zinsentwicklung am Kapitalmarkt stark. Folgt man dem Versicherungsanalysehaus Assekurata ist die Beteiligung an den (endfälligen) Bewertungsreserven aufgrund von abgeschmolzenen Bewertungsreserven in 2012 bereits deutlich rückläufig. Machte die Beteiligung an den endfälligen Bewertungsreserven 2011 noch 0,26 Prozentpunkte der Gesamtverzinsung aus, so sind es 2012 nur noch 0,10 Prozentpunkte.

Ohnehin hat der Anspruch auf eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beobachtungen von Assekurata nicht wirklich zu einer höheren Überschussbeteiligung geführt. Vor allem große Versicherer ermitteln den neuen Rechtsanspruch eher pauschal in Form einer so genannten Sockelbeteiligung. Diese wird allerdings größtenteils mit dem schon bislang zu gewährenden Schlussüberschussanteil verrechnet, so dass eher zu einer Verschiebung innerhalb der verschiedenen Bestandteile der Überschussbeteiligung gekommen ist als zu einer signifikanten Änderung der Gesamtverzinsung. Ob diese Praxis den Vorgaben des BVerG entspricht, ist heftig umstritten. Sie wird aber

von der Bundesregierung toleriert, wie in der jüngsten Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN seitens der Bundesregierung noch einmal expressis verbis bestätigt wurde (Drucksache 17/9327).

Existenzgefährdende Bedeutung hat die 2008 geregelte Beteiligung an den Bewertungsreserven zudem nicht. Erstens müssen die Kunden lediglich zu 50 Prozent an den Bewertungsreserven beteiligt werden. (Professor Dr. Hans-Peter Schwintowski hielt seinerzeit eine 100prozentige Beteiligung an den gesamten Bewertungsreserven für geboten, da diese ja auch zu 100 Prozent mit dem Geld der Kunden erwirtschaftet wurden (Stellungnahme zur VVG-Reform). Insofern enthält die bestehende Regelung also schon einen großen Risikopuffer, der den Versicherern zu Gute kommt). Zweitens wurde - entgegen den ursprünglichen Plänen – in der endgültigen Fassung von § 153 VVG festgelegt, dass eine Zuteilung von Bewertungsreserven erst bei Beendigung des Vertrags zu erfolgen hat (§ 153 Absatz 3 Satz 2 VVG). Damit wurde bereits hinreichend dafür gesorgt, dass die Bewertungsreserven ihre Funktion als Risikopuffer während der Vertragslaufzeit behalten. Bei fristenkongruenter Bedeckung der Verträge und/oder hinreichendem Asset Liability Management sollten Versicherer daher nicht gezwungen sein, Hochzinspapiere aus besseren Kapitalmarktzeiten vorzeitig veräußern zu müssen, um die in § 153 VVG geregelte Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven erfüllen zu können. Auch Römer ging in seiner damaligen Stellungnahme zur VVG-Änderung davon aus, dass Unternehmen durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus Festverzinslichen nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten dürften, weil "die bei Beendigung der Verträge zum Ausgleich der stillen Reserven fällige Beträge aus den Cash flow beglichen werden könnten."

Anders mag die Sache aussehen, wenn es infolge einer anhaltenden Niedrigzinsphase zu massenhaften vorzeitigen Kündigungen von Lebens- und Rentenversicherungen kommt. Doch für den Fall von Kündigungswellen in ungünstigen Marktlagen hat der Gesetzgeber ebenfalls bereits vorgesorgt. Um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen, kann der Versicherer den Rückkaufswert nach §169 Abs. 6 VVG angemessen herabsetzen. Diese Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet,

Auch für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen in Schieflage gerät, gibt es bereits Sicherungsmaßnahmen. In diesem Fall kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven schon jetzt ganz unterbleiben. §153 Absatz 3 Satz 3 weist auf die Eingriffsmöglichkeit der Aufsicht hin, wonach die "aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt bleiben." Damit ist § 53 c VAG angesprochen. Danach wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven so lange nicht erfolgen, wie die Bewertungsreserven benötigt werden, um das erforderliche Eigenkapital aufzuweisen. Oder anders ausgedrückt: Wird einer der vier Stresstests (unter Berücksichtigung der Ausschüttung von Bewertungsreserven) nicht erfüllt, kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven reduziert oder ausgesetzt werden. Dies setzt aber einen konkreten Missstand im betreffenden Unternehmen voraus und ist keine präventive Maßnahme (!) für alle Unternehmen wie es die geplante Änderung des § 56a VAG jetzt vorsieht .

Verschärfung der Intransparenz

Die Vorschriften des § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG sind allerdings in der Literatur umstritten und werden zum Teil als zu unbestimmt und intransparent kritisiert. Das ist zutreffend und gilt zudem für die gesamte Beteiligung an den Überschüssen und insbesondere den darin enthaltenen Bewertungsreserven. Wie Stiftung Warentest Anfang des Jahres in einer Leserbefragung feststellte, wurden lediglich knapp die Hälfte der Versicherungskunden überhaupt eindeutig an den Bewertungsreserven beteiligt, in 53 Prozent aller Fälle war dagegen unklar, ob ein Teil der Auszahlungssumme aus Bewertungsreserven resultiert.

Die derzeit bereits bestehende Intransparenz hinsichtlich der Überschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird durch die geplante Regelung aber keinesfalls verbessert, sondern im Gegenteil nur weiter verschärft. Die Vorschriften der geplanten Absätze 4 und 5 würden die ohnehin komplizierten und nach wie vor intransparenten Regelungen zur Überschussbeteiligung noch weiter verkomplizieren. Auch aus diesem Grund ist die Regelung dringend abzulehnen.

Präventive Stärkung der Versicherungsunternehmen zu Lasten der Versicherteninteressen

Mit der geplanten Veränderung des § 56a geht es zudem nicht um Notfallmaßnahmen, die in der "aktuellen Situation der Finanzmärkte (Niedrigzinsphase)" keinen "Aufschub mehr dulden", wie es in der Begründung heißt. Sondern es handelt sich lediglich um präventive Maßnahmen, die das Geschäftsmodell der Versicherer stärken sollen – allerdings zu Lasten der ausscheidenden Kunden. Denn die vorgeschlagene Regelung in § 56a Absatz 4 legalisiert ein Vorgehen, das schon heute praktiziert und von der BaFin toleriert wird, aber vor allem die ausscheidenden Altkunden der Versicherer benachteiligt und daher rechtlich umstritten ist.

Angeblich ist der eingeforderte Teil der Bewertungsreserven aus Festverzinslichen notwendig, um die hohen Zinsgarantien der Mitte 1995 bis 2000 geschlossenen Verträge zu bedecken, für die eine garantierte Verzinsung auf den Sparanteil von vier Prozent zugesagt wurde. Doch das trifft so nicht zu. Für die Erfüllung dieser Garantien müssen die Versicherer nach § 5 Abs. 3 DeckRV in Verbindung mit § 341 f Abs.2 HGB bereits Zinszusatzreserven bilden, die dem Rohüberschuss entnommen werden. Diese Nachreservierung belastet die Versicherer. Nach Angaben des Versicherungsanalysehauses Assekurata betrug das Volumen der Nachreservierungen 2012 schätzungsweise 1,5 Milliarden Euro oder zehn Prozent des erwirtschafteten Rohüberschusses. Das ist natürlich schlecht für das Neugeschäft, weil dadurch künftigen Kunden weniger Überschüsse versprochen werden können. Letztlich läuft die Kürzung der Bewertungsreserven aus Festverzinslichen in Höhe des Bestands von Altverträgen mit hohem Rechnungszins daher darauf hinaus, die Überschussansprüche ausscheidender Altkunden zu reduzieren und möglichst viel von den Bewertungsreserven aus Festverzinslichen zu bunkern, um weniger Nachreservierungen vornehmen zu müssen und so das Neugeschäft besser ankurbeln zu können. Das ist aus Sicht der Bestandskunden nicht tolerabel, zivil- und verfassungsrechtlich fraglich, und auch aus diesem Grund abzulehnen.

Sofern die Versicherer weiterhin massive Probleme mit den hochverzinsten Altverträgen haben, gäbe es zudem einen anderen Weg, um die Garantien der Altverträge zu schaffen: Die Versicherer könnten Anleihen, die vor einigen Jahren noch mit hohem Kupon erworben wurden und daher jetzt weit über ihrem Nennwert notieren, derzeit mit Gewinn verkaufen. Das würde jetzt Geld in die Kassen spülen, kostet aber für die Zukunft Ertrag. Denn die neu zufließenden Gelder können nur zu einem niedrigeren Zinssatz wiederangelegt werden. Insofern werden die Renditeversprechen für die Zukunft weiter sinken, sofern die betreffenden Versicherer ihre Anlagestrategie nicht ändern. Dieses Procedere ist dennoch ein fairer Interessensausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern als der einseitige Eingriff in die Bewertungsreserven. Vertraut man den Branchengerüchten, werden zahlreiche Versicherer ohnehin dazu gezwungen sein, einen Teil der Bewertungsreserven aus Festverzinslichen durch vorzeitige Verkäufe aufzulösen.

4. Zu Randziffer 7: Neuer § 56 b Absatz 1 VAG

Mit dem neu geschaffenen § 56 b Absatz 1 VAG wird eine weitere präventive Maßnahme zum Erhalt des Geschäftsmodells der Versicherer eingeführt. Denn die Versicherer behalten sich wiederum vor, im Notfall (noch nicht gut geschriebene) Überschussanteile einschließlich der vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Erhaltung der Solvabilität der Unternehmen einsetzen zu können. Auch dies ist eine Regelung, die Versicherungsunternehmen im aktuellen Kapitalmarktumfeld vor einem Konkurs schützen soll. Im Vordergrund steht wiederum ausschließlich der Erhalt des Unternehmens und nicht der effektive Eigentumsschutz der Versicherten. Mit den in § 56 b vorgeschlagenen Maßnahmen soll – noch bevor es zu einer existenzbedrohenden Schieflage bei einem einzelnen Unternehmen kommt - in die zivilrechtlichen Ansprüche der Versicherten auf Überschussbeteiligung eingegriffen werden können. Dabei wird ausschließlich auf die Aufsichtsbehörde als Kontrollinstanz abgestellt. Einzelheiten zu dem Verfahren sollen ohne parlamentarische Kontrolle durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Die Erfahrungen mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven vor dem Urteil des BVerG sowie der aktuelle Umgang mit diesen belegen allerdings, dass die Aufsichtsbehörde nicht geeignet ist, auch die einzelvertraglichen Ansprüche der Versicherungsnehmer ausreichend zu schützen. Ihr primäres Interesse ist darauf gerichtet, die Solvabilität der Versicherer zu erhalten. Die Ansprüche der einzelnen Versicherer stehen dem jedoch unter Umständen entgegen. Insofern ist ein angemessener Interessensausgleich nötig, um die Vorgaben des BVerG-Urteils aus 2005 auch in schlechten Kapitalmarktzeiten zu erfüllen. Im geplanten Verfahren hat der Versicherungsnehmer jedoch keine

Fürsprecher, der seine Interessen vertritt. Darüber hinaus lässt ihm der geplante § 56 b Absatz 1 VAG keine Chance, sich gegen die Kürzung seiner verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte zu wehren. Aus diesem Grund sollten neben der Aufsichtsbehörde zwingend Verbraucherschutzverbände einbezogen werden müssen, wenn es darum geht, einen "Notstand" festzustellen bzw. die Begriffe "allgemeine Änderung der Verhältnisse" oder "neue Rechnungsgrundlagen" zu definieren. Sofern eine Beteiligung der Verbraucherschutzverbände dagegen nicht erfolgen soll, ist die geplante Änderung abzulehnen.

5. Zu Randnummer 8: Neuer § 81 c Absatz 2 VAG

Wenn nun auch innerhalb der freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ein Höchstbetrag festgelegt werden soll, bei dessen Überschreitung zwingend eine Ausschüttung der angesammelten Überschüsse an die Versicherungsnehmer erfolgen soll, so ist das zu begrüßen. Bislang ist eine solche Begrenzung lediglich im Körperschaftssteuergesetz durch Art 21 Abs. 2 KStG vorgesehen. Die geplanten Regelungen in § 56 b werden tendenziell dazu führen, dass sich die in der freien RfB geparkten Überschüsse erhöhen. Das ist in der momentanen Kapitalmarktsituation sicher von Vorteil. Auch aus Verbrauchersicht erfüllt die freie RfB als Teil der gesamten RfB den wichtigen Zweck, die Überschussbeteiligung zu verstetigen. So können die Versicherungsunternehmen in Zeiten guter Kapitalmarktentwicklung einen Teil der erwirtschafteten Kapitalerträge in der freien RfB ansparen. In Zeiten niedriger oder stark rückläufiger Erträge dienen die dort eingestellten Mittel aber nicht nur als Sicherheitspuffer für die Unternehmen, sondern ein Teil der freien RfB kann auch an die Verbraucher im Zuge der jährlichen Überschussbeteiligung ausgekehrt werden, um Ertragsschwankungen auszugleichen und die jährliche laufende Verzinsung der Verträge zu stützen.

Allerdings ist schon seit Jahren der Trend zu beobachten, dass immer mehr Mittel in der freien RfB belassen oder in den Schlussüberschussanteil gebucht werden, während die laufende Überschussbeteiligung sinkt. Laut Assekurata werden derzeit zum Beispiel im Schnitt 14 Prozent der Überschüsse als Schlussüberschüsse erbracht. Im Einzelfall können es sogar bis zu 30 Prozent sein. Doch nur jene Überschüsse, die jährlich direkt dem jeweiligen Vertrag gutgeschrieben werden, - also die laufende Überschussbeteiligung - sind dem Kunden wirklich sicher. An diese zeitnah ausgeschütteten Erträge kommt der Versicherer – außer in Notsituationen- nicht mehr heran. Sie gehören dem Kunden und bessern die garantierte Leistung seines Vertrags auf. Alle anderen Erträge stehen dem Versicherten dagegen erst bei Vertragsende zu. Bis dahin können sie nicht nur bis auf null gekürzt werden. Vielmehr ist vor allem die Beteiligung von Versicherten, die ihren Vertrag vorzeitig kündigen, an den in der freien RfB gespeicherten Mittel (oder den im Schlussüberschussanteilsfonds geparkten Mittel) nicht bzw. nicht eindeutig geregelt. Insofern sollte nicht nur geregelt werden, ab welchem Höchstbetrag eine Ausschüttung der in der freien RfB geparkten Mittel auf die Verträge erfolgt, sondern auch wie die Beteiligung noch nicht gutgeschriebener Überschüsse im Fall einer vorzeitigen Vertragskündigung zu erfolgen hat.

6. Ergänzung zu Punkt 1 und 2 Unisex-Tarife

Versicherer sind gehalten, die abgesicherten Risiken mit einem entsprechenden Sicherheitspuffer zu kalkulieren. Durch die Kalkulation nach Unisex-Tarifen, die bislang geschlechtsspezifisch kalkuliert wurden, erhöht sich aus Sicht der Versicherer das Risiko. Denn der abschließende Versicherungsnehmer könnte das bislang "teurere" Geschlecht haben. Aus diesem Grund werden Versicherer bei Neutarifen einen entsprechend erhöhten Risikopuffer einkalkulieren.

Branchenweit ist jedoch davon auszugehen, dass die Summe der Leistungen im Vergleich zu den bisherigen Tarifen gleich bleibt. Es fallen daher in Zukunft mehr Risikogewinne an, die mit den Beiträgen der Kunden erwirtschaftet wurden und an denen sie auch angemessen zu beteiligen sind.

Bei Beibehaltung der bisherigen Vorschriften in der Mindestzuführungsverordnung profitiert jedoch einseitig die Versicherungsbranche. Denn die Versicherer dürfen 25 Prozent der Risikogewinne einbehalten – falls eine Risikobeteiligung im jeweiligen Tarif ausgeschlossen ist, sogar alles.

Diese Regelung ist zwingend anzupassen und der Anspruch der Versicherten an den Risikogewinnen auf eine Quote von mindestens 90 bis 95 Prozent zu erhöhen. Andernfalls bringt die Einführung der Unisextarife den Versicherern eine Erhöhung der Gewinne, ohne dass die Versicherungskunden eine entsprechende Gegenleistung erhalten. Bislang hat der Gesetzgeber hier versäumt, für einen angemessenen Interessensausgleich zu sorgen.

Barbara Sternberger-Frey